

ECOVIS Keller RAe · Am Campus 1-11 · 18182 Bentwisch

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsausschuss

- Der Vorsitzende -

Lennéstraße 1 (Schloss)

19053 Schwerin

Per E-Mail: pa3mail@landtag-mv.de

ECOVIS Keller Rechtsanwälte PartG mbB

Neumann, Karsten
Senior Associate
Landesbeauftragter für Datenschutz
und Informationsfreiheit M.V a.D.

Unser Zeichen: HinSchG_Anhörng Landtag M-V

Rostock, den 17.02.2024

Telefon: +49 381 12 88 49-40
Telefax: +49 381 12 88 49 69
E-Mail: Karsten.Neumann@ecovis.com
Web: www.ecovis.com/rostock-ra

Durchführung einer Anhörung zu dem Thema

Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung interner Meldestellen für
hinweisgebende Personen im kommunalen Bereich (Kommunales
Hinweisgebermeldestellengesetz – KommHinMeldG M-V)

Drucksache 8/2809

hierzu:

schriftliche Stellungnahme von Karsten Neumann, Landesbeauftragter für Datenschutz und
Informationsfreiheit M-V a.D., ECOVIS Keller Rechtsanwälte PartG mbB

Sehr geehrter Herr Noetzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechtsausschuss hat im Rahmen der Beratungen den o.a. Gesetzentwurf der Landesre-
gierung beraten und sich darauf verständigt, zur Vorbereitung seiner
Beschlussempfehlung
am 21. Februar ab 9.00 Uhr
eine öffentliche Anhörung zum Haushalt
im Schloss Schwerin, Hofdornitz,
19053 Schwerin,
durchzuführen.

Unsere Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.ecovis.com/company/id/rostock-ra/

ECOVIS Keller Rechtsanwälte PartG mbB Am Campus 1-11, 18182 Rostock Tel.: +49 381 12 88 49 0 Fax: +49 381 12 88 49 69 E-Mail: rostock-ra@ecovis.com Bankverbindung: Ostseesparkasse Rostock IBAN: DE39 1305 0000 0201 0405 90 BIC-/SWIFT-Code: NOLADE21ROS Rostock: Axel Keller, LL.M. RA · Michael Labahn RA Sitz der Gesellschaft: Rostock Amtsgericht Rostock PR 65

Ein Unternehmen der Ecovis-Gruppe · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Unternehmensberater · an über 100 Standorten
in Deutschland und darüber hinaus in mehr als 80 Ländern weltweit.

Haben Sie vielen Dank für die Einladung und Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Rahmen meiner Tätigkeit als Senior Associate bei ECOVIS Keller Rechtsanwälte PartG mbB seit 2018 leite ich dort das Datenschutz-Team Nord. Wir beraten ca. 130 vorwiegend Unternehmen, soziale und wissenschaftliche Einrichtungen schwerpunktmäßig in Mecklenburg-Vorpommern als externe Datenschutzbeauftragte oder in spezifischen Datenschutzfragen.

Seit 2021 sind Kunden mit der Bitte auf uns zugekommen, die Einrichtung einer internen Meldestelle nach der EU-Richtlinie zu prüfen und zu ermöglichen. Damit haben wir auf der bis dahin ausschließlich europarechtlichen Basis ein System einer Internen Meldestelle¹ aufgebaut, das wir nunmehr nach Anpassung an das HinSchG unseren Kunden als Dienstleister auf der Basis eines Vertrages als Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DSGVO erfolgreich anbieten können.

Mit der langanhaltenden bundesrechtlichen Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben sind mit dem HinSchG Änderungen vorgenommen worden, die wir in unseren Verträgen umgesetzt haben. Aufgrund unserer Erfahrungen mit den konkreten Fällen durch die Meldungen von Hinweisgebern bieten wir unsere Dienstleistungen ausschließlich auch auf anonymer Bearbeitung auf Wunsch des Hinweisgebers an. Dieses Konzept ist sowohl in der Akzeptanz beim Kunden als auch bei Hinweisgebern bisher erfolgreich.

Meine schriftliche Stellungnahme dient den Ausschussmitgliedern als Material zur Vorabinformation und kann gerne mit Bezug auf das Urheberrecht¹ auch auf der Internetseite des Landtages öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

ECOVIS Keller Rechtsanwälte PartG mbB



Karsten Neumann
Senior Associate
Landesbeauftragter für Datenschutz
und Informationsfreiheit M.V a.D.



¹ <https://www.ecovis.com/datenschutzberater/meldestelle/> Datenschutzhinweise für Hinweisgeber: [Information zur Erhebung personenbezogener Daten nach der DSGVO für Hinweisgebersystem - Datenschutz-Beratung \(ecovis.com\)](#)

Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung interner Meldestellen für
hinweisgebende Personen im kommunalen Bereich (Kommunales
Hinweisgebermeldestellengesetz – KommHinMeldG M-V)

Drucksache 8/2809

Der Gesetzentwurf der Landesregierung stützt sich auf die Regelungen des HinSchGⁱ, das als Bundesgesetz aufgrund der fehlenden Zustimmung des Bundesrates ausschließlich für Behörden und Unternehmen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung Anwendung findet. Es setzt damit die RICHTLINIE (EU) 2019/1937 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht meldenⁱ um.

Dort ist unter anderem zur Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen geregelt.

§ 12 HinSchG

Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

(1) Beschäftigungsgeber haben dafür zu sorgen, dass bei ihnen mindestens eine Stelle für interne Meldungen eingerichtet ist und betrieben wird, an die sich Beschäftigte wenden können (interne Meldestelle). Ist der Bund oder ein Land Beschäftigungsgeber, bestimmen die obersten Bundes- oder Landesbehörden Organisationseinheiten in Form von einzelnen oder mehreren Behörden, Verwaltungsstellen, Betrieben oder Gerichten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt sodann für die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestelle bei den jeweiligen Organisationseinheiten. Für Gemeinden und Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, gilt die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.

Der Gesetzentwurf zum § 2 KommHinMeldG M-V soll in nun diese Regelung treffen und die Pflicht auf Gemeinden beschränken, die mehr als 49 Mitarbeiter haben oder Gemeinden mit mehr als 9.999 Einwohnern verwalten.

§ 2 HinSchG

Ausnahmen

Die Verpflichtung zur Einrichtung von Meldestellen nach § 1 Absatz 1 und 2 besteht nicht für Beschäftigungsgeber mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten. Die maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung.

Hierzu heißt es in der Begründung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung unter anderem:

Die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen führt zwar zu einer Mehrbelastung der kommunalen Haushalte. Die Aufgabenübertragung unterfällt jedoch nicht dem Geltungsbereich des Konnexitätsprinzips im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sodass eine Regelung über einen finanziellen Ausgleich nicht erforderlich ist.

Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich bei der Einrichtungs- und Betriebspflicht um eine sogenannte „Existenzaufgabe“ bzw. Organisationsaufgabe, da die vorliegende Aufgabe keine nach außen gerichtete Sachaufgabe, sondern eine innerorganisatorische Maßnahme darstellt (siehe LVerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26. November 2009 – 9/08 –, Rn. 60 f., 65, juris).

Diese Auffassung entspricht nicht unseren Erfahrungen mit unseren Kunden. Ausschlaggebend für die Erfüllung der Aufgaben des HinSchG ist die Anzahl und fachliche Herausforderung der Hinweise, die auch den Aufwand einer internen Beratung begründen. Allein der sachliche Anwendungsbereich macht dies deutlich:

§ 2 HinSchG

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Meldung (§ 3 Absatz 4) und die Offenlegung (§ 3 Absatz 5) von Informationen über**
- 1. Verstöße, die strafbewehrt sind,**
 - 2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,**
 - 3. sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ...**

Die Anwendungsfälle werden bestimmt durch die fachlichen Anforderungen, nicht durch die Anzahl der Mitarbeiter, Kunden oder Anzahl der Einwohner. Hier kann das Risiko bei Gemeinden mit weniger Mitarbeitern erheblich größer sein, als bei Gemeinden mit mehr Personal. Außerdem ist gerade in Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern das Risiko für Hinweisgeber

erheblich größer, von möglichen Nachteilen betroffen zu sein. Hier wäre also eher eine qualifizierte Lösung durch eine gemeinsame interne Hinweisgeberstelle für die Gemeinden und kommunalen Einrichtungen zu erreichen, als durch die Ausnahmen nach § 2 des Gesetzentwurfes. Dies wird ebenso deutlich durch die Vorgaben des § 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes:

Beschäftigungsgeber können Meldestellen nach § 1 Absatz 1 und 2 gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragen. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Verstöße abzustellen, verbleibt bei dem jeweils betroffenen Beschäftigungsgeber.

Damit wird der Aufwand bei Hinweisen auch erheblich größer, wenn die Gemeinde keine interne Hinweisgeberstelle einrichten muss. Dann tritt nämlich wieder die Regelung des Bundesgesetzes zur externen Meldestelle in Kraft, an die sich Hinweisgeber wenden können und worüber sie informiert werden müssen, wenn es keine interne Lösung gibt. Diese ist jedoch nach der europäischen Richtlinie und dem HinSchG zwingend erforderlich.

§ 7 HinSchG

Wahlrecht zwischen interner und externer Meldung

(1) Personen, die beabsichtigen, Informationen über einen Verstoß zu melden, können wählen, ob sie sich an eine interne Meldestelle (§ 12) oder eine externe Meldestelle (§§ 19 bis 24) wenden. Diese Personen sollten in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

(2) Es ist verboten, Meldungen oder die auf eine Meldung folgende Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle zu behindern oder dies zu versuchen.

Was ist nun die interne und wer die externe Meldestelle für Hinweise in Gemeinden, die keine interne Meldestelle einrichten müssen? Und wo ist die externe Meldestelle bei Gemeinden, die eine interne Meldestelle eingerichtet haben? Der Entwurf eines kommunalen Hinweisgebermeldestellengesetz für Mecklenburg-Vorpommern KommHinMeldG M-V enthält hierzu bisher keine Festlegung. Damit tritt hier wieder das Bundesgesetz ein:

§ 20 HinSchG

Errichtung und Zuständigkeit externer Meldestellen der Länder

Jedes Land kann eine eigene externe Meldestelle einrichten für Meldungen, die die jeweilige Landesverwaltung und die jeweiligen Kommunalverwaltungen betreffen.

Wenn nun aber das Land Mecklenburg-Vorpommern darauf verzichtet, gilt

§ 19 (4) HinSchG

Die externe Meldestelle des Bundes ist zuständig, soweit nicht eine externe Meldestelle nach den §§ 20 bis 23 zuständig ist.

Wenn es hier also keine externe Meldestelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern geben sollte, werden alle Hinweise aus den Gemeinden und kommunalen Gesellschaften ohne interne Meldestelle beim Bundesamt für Justiz aufgenommen und zur Stellungnahme dann an die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern geschickt. Hier landen dann also die Hinweise und erzeugen erheblichen Aufwand bei den Gemeinden, um den Sachverhalt mit dem

Bundesamt für Justiz

Externe Meldestelle des Bundes

53094 Bonn ⁱ

zu klären.

Hier wäre es also aus verschiedenen Gründen dringend erforderlich, eine externe Meldestelle in Mecklenburg-Vorpommern zu etablieren, die Aufgaben sachkundig und kompetent auf der Basis regionaler rechtlicher Besonderheiten zu klären. Auf europäischer Ebene wird die Aufgabe durch eine Ombudsstelleⁱ gelöst, in Mecklenburg-Vorpommern kämen hierfür neben dem Ministerium Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern die Behörden des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern oder des Bürgerbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern in Frage.

In der Abwägung möglicher Interessenkonflikte bei einer Beauftragung einer Landesbehörde mit den Schutzrechten der Hinweisgeber und dem Wunsch nach Anonymisierung wäre hier das Büro des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz in der Behördeneigenschaft des Landtages M-V geeigneter.

Unsere bisherigen Erfahrungen bestätigen die Geeignetheit einer Internen Meldestelle für eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Mitarbeitern, Kunden, Dienstleistern und den Unternehmensleitungen. Nicht immer sind die Bedenken der Hinweisgeber berechtigt, aber die Klärung immer auch eine arbeitsrechtliche Herausforderung für beide Seiten. Eine extern betriebene interne Meldestelle erhöht die Akzeptanz des Controlling-Verfahrens bei Hinweisge-

bern und Unternehmensleitungen. In unserer Praxis ging es häufig um die Klärung von Kommunikationsproblemen, Unkenntnis und berufsrechtlichen Herausforderungen, denen weder Mitarbeiter noch Unternehmensleitungen gewachsen sind. Die Anwendung und Auslegung gesetzlicher Regelungen kann nicht immer auf eine gerichtliche Klärung hoffen, denn diese kostet Geld und zeitlichen Aufwand. Wir würden es daher begrüßen, wenn auch die Gemeinden ein akzeptables und vertrauenswürdiges Angebot an Einwohner und Mitarbeiter unterbreiten könnten. Unsere bisherigen Kunden aus dem Bereich kommunaler Dienstleister bestätigen die positiven Erfahrungen mit einer extern betriebenen internen Meldestelle, die für Akzeptanz und Toleranz auch als Ombudsstelle sorgen kann.

Gern stehe ich in der Sachverständigenanhörung für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ECOVIS Keller Rechtsanwälte PartG mbB



Karsten Neumann

Senior Associate

Landesbeauftragter für Datenschutz
und Informationsfreiheit M.V a.D.